219/SN-54/ME
SNME/1249

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
Generalsekretariat

29. Nov. 1995, GZ 275/95/je

staatlich befugte und beeidete Ziviltechniker

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 54 -GE/19 PG
Datum: 30. NOV. 1995
Verteilt 1.12.95 Kopf

Dr. Schafbuch

Betr.: Universitätsstudiengesetz, GZ 68.242/145-I/B/5A/95 des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Beigeschlossene Unterlage(n) übermittelt das Generalsekretariat ohne gesonderten Brief

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beehrt sich, 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zum obigen Geseztesentwurf zu übermitteln

☐ wie vereinbart

☐ mit Dank zurück

mit der Bitte um

☒ Kenntnisnahme
☐ Stellungnahme
☐ Erledigung
☒ weitere Veranlassung

☐ Rücksprache
☐ Verlautbarung
☐ Teilnahme und Bericht
☐ .....

Termin:

Beilage(n)

Mit vorzüglicher Hochachtung

Karlsgasse 9
1040 Wien
T (0222) 505 58 07
F (0222) 505 32 11
DVR-0777731

Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung
und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Bundeskammer der
Architekten und
Ingenieurkonsulenten

27. Nov. 1995, GZ 275/95/je

staatlich
befugte und
beeidete
Ziviltechniker

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes über Studien an Universitäten (UniStG); Ihre GZ. 68.242/145-I/B/5A/95

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten erlaubt sich, zum gegenständlichen Gesetzesentwurf folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzliches

Gemäß § 3 Ziviltechnikergesetz 1993, BGBl.Nr. 156/94 werden Ziviltechnikerbefugnisse für Fachgebiete verliehen, die Gegenstand eines Diplomstudiums einer technischen oder naturwissenschaftlichen oder montanistischen oder einer Studienrichtung der Bodenkultur ..... sind". Dies bedeutet, daß sich der Umfang einer Ziviltechnikerbefugnis nach dem Studieninhalt des Diplom- bzw. Doktoratsstudiums der genannten Fachgebiete bestimmt.

Der gegenständliche Entwurf sieht eine gänzliche Neuordnung des Studienrechtes vor, ohne jedoch für die einzelnen Fachstudien konkret leitende Grundsätze für deren inhaltliche Gestaltung vorzugeben. Es sind somit für die Bestimmung des Befugnisinhaltes keine Regelungen mehr auf einfachgesetzlicher Ebene vorgesehen, die den Studieninhalt festlegen.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten vertritt die Auffassung, daß die angegebenen Gesamtstundenzahlen nicht mehr unterschritten werden dürfen, wenn man eine fachlich fundierte Berufsvorbildung an Universitäten auch weiterhin anbieten will. Es besteht allerdings angesichts der Erläuterungen (Seite 73) „...Die angeführten Gesamtstunden verstehen sich als nicht überschreitbare Höchstzahl an prüfungspflichten Stunden. Eine Unterschreitung ist zulässig und erwünscht" die Befürchtung, daß diese umfassende Berufsvorbildung künftig nicht mehr gegeben sein wird.

Karlsgasse 9
1040 Wien
T (0222) 505 58 07
F (0222) 505 32 11
DVR-0777731

www.parlament.gv.at

Weiters erschiene es gerade im Bereich der technischen Studien wichtig, die durch die Novelle des Tech. BG 1990 gemachten Erfahrungen in ein neues Studienrecht einfließen zu lassen. Hiezu wäre aber der „1. Durchlauf" nach dem neuen Tech.BG abzuwarten.

Die Neuregelung des studium irregulare als „individuelles Studium" wird ungeachtet einer allfälligen Verwaltungsvereinfachung eine Vielzahl von Problemen mit sich bringen, die primär die Absolventen eines solchen individuellen Studienplanes selbst treffen werden. Der Wegfall einer inhaltlichen Prüfung des individuellen Studienplanes bedeutet für den jeweiligen Studierenden ein enormes Risiko hinsichtlich seiner späteren beruflichen Möglichkeiten. Ob ein Studienanfänger in der Lage ist, dieses Risiko und die daraus folgenden Konsequenzen angemessen zu beurteilen, ist zu bezweifeln. Aus Sicht der Bundeskammer erscheint es fragwürdig, ob und wieweit ein individuelles Studium zur Erlangung einer Ziviltechnikerbefugnis überhaupt berechtigen soll. Vor allem die Abgrenzung des Fachgebietes erscheint mangels jeglicher inhaltlicher Kriterien schwierig bis unmöglich. Außerdem läßt die Reduktion auf die halbe Stundenanzahl (mind. 100 Wochenstunden) befürchten, daß inhaltlich kein „Vollstudium" mehr gegeben ist.

Aus den dargelegten Gründen lehnt die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten den vorliegenden Gesetzesentwurf ab, führt jedoch dennoch zu einzelnen Bestimmungen wie folgt aus:

Einzelne Bestimmungen

ad §§ 3, 4, 5 und 6
Die Anhörung der beruflichen Interessenvertretungen bei der Erstellung des Verwendungsprofiles und der Erlassung der Studienpläne wird begrüßt. Allerdings bestehen seitens der Bundeskammer dahingehend Bedenken, daß durch die z.B. in § 3 Abs. 3 Z. 3 oder § 4 Abs. 2 Z. 1 gewählte Formulierung ausschließlich die Sozialpartner gemeint sein könnten. Es wird daher um Klarstellung ersucht, daß bei ingenieurwissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Diplomstudien, sowie bei Doktoratsstudien gem. Punkt 2.3 und 2.5 der Anlage 2 jedenfalls Vertreter der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten bzw. der zuständigen Länderkammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten beigezogen werden. Die Beiziehung ist insbesondere deshalb erforderlich, weil, wie bereits eingangs erwähnt, der Studieninhalt die Grundlage für den Umfang der Ziviltechnikerbefugnis darstellt.

Offen bleibt im Entwurf die Frage, welche Vorgangsweise zur Feststellung der „Vertreter der Absolventen" gewählt wird.

ad § 14 Abs. 2 Z. 4
Der Ausschluß wegen dreifacher Überschreitung der festgesetzten Studienzeit sollte aus soziales Gründen nicht vorgesehen werden. Studierende, die ein Studium unterbrochen haben - im Bereich der Architektur oft wegen Berufstätigkeit - sollten es bei Bedarf, des sozialen Aufstieges wegen, fortsetzen können.

ad § 35
Bevor Lehrgänge außeruniversitärer wissenschaftlicher Bildungseinrichtungen universitären Charakter verliehen bekommen, sollten zu deren Qualitätssicherung verstärkt die Fakultäten befaßt werden.

ad § 61
Der vorliegende Entwurf regelt nicht, durch wen die Anerkennung von Prüfungen erfolgen soll.

ad § 62
Der Verwaltungsaufwand für den vorgesehenen Rechtsschutz bei Prüfungen erscheint erheblich und steht im Gegensatz zur proklamierten Einsparungsabsicht.

ad Anlage 1, allgemein
Die Unter Punkt 2.5 angeführten naturwissenschaftlichen Studien sollten bezüglich der Studiendauer bzw. der Gesamtstunden mit den unter Punkt 2.1 genannten ingenieurwissenschaftlichen Studien vergleichbar sein.

ad Punkt 2.1.4 der Anlage 1
Die Studienrichtung „Architektur-Technik" wird zu Verwirrungen führen. Die Bezeichnung des Studiums sollte daher wie bisher „Architektur" lauten.

Insbesondere wird seitens der Bundeskammer darauf hingewiesen, daß im Bereich der Architektur u.a. das Verwendungsprofil, der Studienplan, die Studiendauer, die Studienart, den Bestimmungen der Richtlinie des Rates 85/384/EWG (=„Architekturrichtlinie") zu entsprechen haben. Inwieweit im Hinblick auf die genannte EG-Architekturrichtlinie eine Trennung des Architekturstudiums in „Architektur-Technik" und „Studium der Architektur an den Hochschulen künstlerischer Richtung" sinnvoll ist, gibt die Bundeskammer zu bedenken. Damit nämlich Absolventen des Architekturstudiums EWR-weit auf dem Gebiet der Architektur tätig werden können, müssen beide Studien den Anforderungen der Richtlinie 85/384/EWG entsprechen.

ad Punkt 2.1.31 der Anlage 1
Es wird gebeten, die Studienrichtung „Vermessungswesen" in „Vermessung und Geoinformation" umzubenennen.

ad Anlage 2 (i.V.m. § 73)
Anstelle des akademischen Grades „Doktor-Ingenieur" möge entweder der „Doktor der Ingenieurwissenschaften" oder das „Doktorat der technischen Wissenschaften" verliehen werden. In diesem Falle würde weiblichen Absolventinnen auch die Verwendung des sprachlich seltsamen akademischen Grades „Doktorin-Ingenieurin" erspart bleiben.

Die Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten ersucht i.S. ihrer Ausführungen um Überarbeitung des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.Ing. Dr. Gerhard Palfinger
Präsident